

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 589/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kathleen J. [REDACTED],
 [REDACTED] E. [REDACTED] St., L. [REDACTED], C. [REDACTED], USA,

- Prozeszbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Gegen

Freistaat Bayern,
 vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
 Alarandstraße 1, München,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gartner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der am 30. Dezember 1969 eingereichte Antrag der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG entschädigungsberechtigten Klägerin auf Härtenausgleich mußte bis zum Ablauf der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluss auch substantiiert werden (BGR RZW 1977, 172). Das ist hier nicht geschehen. Die Angabe, die Antragstellerin sei bedürftig und leidend, genügt nicht den Anforderungen des § 190 a BGB. Danach ist keine ungeklärte Rechtsfrage zu entscheiden.

- 3 -

Im Übrigen weicht die von Berufungsgericht gegebene Begründung für die Ablehnung eines Härteausgleichs nach § 171 Abs 1 nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)